

Entwurf
Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Telekommunikationsgesetzes
(900-15)

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 [BGBl. I S.1190], zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 144 wie folgt gefasst:

„§ 144 (weggefallen)“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10a wird wie folgt gefasst:

„10a. „Feste-Kosten-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt von höchstens 0,14 Euro pro Minute oder von 0,20 Euro pro Anruf aus den Festnetzen und von 0,28 Euro pro Minute oder von 0,40 Euro pro Anruf aus den Mobilfunknetzen zu erreichen sind;“

b) In Nummer 11a werden die Wörter „Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes“ durch die Wörter „Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes“ ersetzt und die Wörter „oder Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrags“ gestrichen.

c) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und Auslandsgesprächen;“

3. In § 42 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

4. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Teilnehmer darf die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit durch einen anderen Anbieter übermitteln lassen. In diesem Fall muss der Anbieter die Willenserklärung des Teilnehmers in Textform übermitteln.“

5. § 45d Abs. 3 wird aufgehoben.

6. In § 45m Abs. 2 wird das Wort „Endnutzer“ durch das Wort „Teilnehmer“ ersetzt.

7. In § 47a Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 84“ die Wörter „oder in der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ eingefügt.

8. § 66a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „Feste-Kosten-Dienste“ ersetzt.

b) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Abweichend von Satz 5 ist bei Feste-Kosten-Diensten neben dem Festnetzpreis der Mobilfunkpreis anzugeben soweit für die Inanspruchnahme des Dienstes für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen.“

9. In § 66h Abs. 3 wird in Satz 1 und 3 jeweils das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „Feste-Kosten-Dienste“ ersetzt.

10. § 67 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Geteilte-Kosten-Dienste“ durch das Wort „Feste-Kosten-Dienste“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Feste-Kosten-Diensten soweit die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Die nach den Sätzen 1 und 2 festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen sowie an dem Ziel der Wahrung der Nutzer, insbesondere der Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“

11. In § 95 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Werbung für eigene Angebote“ die Wörter „ , zur Übermittlung eines individuellen bei einem telefonischen Auskunftsdienst angemeldeten Gesprächswunsches eines anderen Teilnehmers“ eingefügt.

12. In § 108 Abs. 3 Satz 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Wörter angefügt: „der 24 Monate nicht überschreiten darf.“

13. In § 126 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter: „oder nach der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32)“ eingefügt.

14. § 142 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Nach der Nummer 8 werden die folgenden neuen Nummern 9 bis 12 angefügt:

„9. Entscheidungen über Zusammenschaltungsverpflichtungen und Zugangsanordnungen nach § 18 Abs. 1 und 2, den §§ 19, 20, § 21 Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 und 6 und den §§ 23 und 24,

10. Entscheidungen der Entgeltregulierung nach § 29, § 32 Nr. 1 und 2, den §§ 38 und 39,

11. Entscheidungen über sonstige Verpflichtungen nach den §§ 40 und 41 und

12. Entscheidungen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach § 42 Abs. 4.“

15. § 144 wird aufgehoben.

16. § 149 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 13a wird wie folgt gefasst:

„13a. entgegen § 66a Satz 1, 2, 5, 6, 7 oder 8 eine Preisangabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“

bb) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. entgegen § 95 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,“

cc) In Nummer 35 wird nach dem Wort „wahr“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach Nummer 35 werden die folgenden neuen Nummern 36 bis 38 angefügt:

„36. entgegen Art. 3 Abs. 1 oder Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) ein höheres durchschnittliches Großkundenentgelt berechnet,

37. entgegen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) ein höheres Endkundenentgelt berechnet,

38. entgegen Art. 7 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13j, 15, 19, 21 und 30“ durch die Angabe „Nr. 12, 13 bis 13b, 13d bis 13j, 15, 19, 21, 30, 36 und 37“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

(900-15)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des durch Artikel 1 geänderten Telekommunikationsgesetzes in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient vornehmlich dem Ziel, die Vorgaben der Verordnung Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) zu berücksichtigen. Die Verordnung verlangt, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen einführen, die bei Verstößen gegen die Verordnung verhängt werden können. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die Anwendung der Verordnung gewährleisten. Es werden daher Bußgelder eingeführt, die bei Verstößen gegen die europäische Verordnung verhängt werden können. Die Befugnisse der Bundesnetzagentur werden erweitert, um die Durchsetzbarkeit der Verordnung zu sichern.

Viele Unternehmen und Behörden nutzen den Rufnummernbereich 0180 für ihre Kundenkontakte. Der Rufnummernbereich wird unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Wirtschaft neu gestaltet. Die Definition wird an die Praxis angepasst. Der Nummernbereich wird darüber hinaus transparent gestaltet. Zu diesem Zweck werden für Anrufe Preisobergrenzen vorgegeben.

Es ist einem Anbieter derzeit möglich, von einem anderen Anbieter eine Umstellung des Telefonanschlusses zu verlangen, ohne dass die zu Grunde liegende Kündigung des Teilnehmers nachgewiesen werden muss. Unseriöse Anbieter nutzen dies häufig aus, um eine Umstellung zu verlangen, ohne dass dem ein entsprechendes Verlangen des Kunden vorausgegangen ist. Mit dem Ziel, die Transparenz bei Kündigungen zu verbessern und die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Missbräuchen zu schützen, muss ein Anbieter, der einem anderen Anbieter eine Kündigung des Teilnehmers übermittelt, die Willenserklärung des Teilnehmers in Textform vorlegen. Wechselt der Teilnehmer seinen Anbieter selbst, so darf er dies auch weiter formlos und mündlich erledigen.

Innovative Dienstleistungen im Bereich der Auskunftsdienste werden ermöglicht. Dazu werden datenschutzrechtliche Bestimmungen angepasst, ohne dass sich das hohe Niveau des Datenschutzes verringert.

Mit Blick auf die rechtliche Komplexität und den hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Wirtschaft als auch für die öffentliche Verwaltung, der mit einer Beitragsverordnung verbunden wäre, wird die entsprechende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gestrichen. An Stelle der gesetzlichen Kompetenz zum Erlass einer Telekommunikationsbeitragsverordnung (§ 144 TKG) wird die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenverordnungen (§ 142 TKG) um eine Regelung ergänzt, wonach von den betroffenen Unternehmen für bestimmte, durch Beschlusskammern zu treffende Entscheidungen der Bundesnetzagentur, Gebühren nach einer entsprechenden Verordnung erhoben werden können.

Zusätzlich enthält der Gesetzentwurf rechtsförmliche Klarstellungen und Bereinigungen.

2. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat für die Telekommunikation die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung (Artikel 73 Nr. 7 GG).

3. Kosten

Die gesetzlichen Änderungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Ein nennenswerter Mehrbedarf an Personal und Sachen ist durch die Aufnahme von Bußgeldtatbeständen und die Erweiterung der Befugnisse der Bundesnetzagentur zur Umsetzung der Verordnung über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen nicht zu erwarten. Der Aufwand, der mit der Durchführung eines Bußgeldverfahrens verbunden ist, wird durch die Bußgeldeinnahmen weitgehend gedeckt. Dies gilt auch für die Erweiterung der datenschutzbezogenen Bußgeldtatbestände.

Die mit der Regelung der Erfordernisse bei Übermittlung einer Kündigung durch einen anderen Anbieter verbundene Kostenbelastung für die Unternehmen muss im Interesse des Verbraucherschutzes hingenommen werden.

Die Aufhebung der Beitragsregelung (§ 144) würde isoliert betrachtet, d.h. ohne Einbeziehung der Einnahmen aus der neuen Gebührenregelung, zu Einnahmeausfällen in Höhe von ca. 2,4 bis maximal 4 Mio. € führen. Die relativ grobe Schätzung beruht darauf, dass mit Blick auf die umsatzorientierte Bemessungsgrundlage konkrete Angaben über die Beitragshöhe und damit auch eine Kostenaussage über anzurechnende Beiträge für bisher gezahlte Lizenzgebühren,

die Einnahmeausfälle zur Folge hätte, erst auf der Grundlage umfangreicher Kostenerhebungen möglich wären.

Mit der neuen Gebührenregelung sind - bei qualitativ und quantitativ etwa gleich bleibender Inanspruchnahme der Beschlusskammern - voraussichtlich jährliche Einnahmen von schätzungsweise etwa 2,73 Mio. € zu erwarten. Im Wesentlichen sollen Entscheidungen der Beschlusskammern durch Gebühren refinanziert werden. Unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben gilt bei Festlegung der Gebühren das Kostendeckungsprinzip. Der Einnahmeprognose zugrunde liegen – nach heutigen Erfahrungswerten – dementsprechend die Personalkosten der Beschlusskammern und der an den Entscheidungen beteiligten Referate sowie die in dem Entscheidungszusammenhang aufkommenden Sachkosten von insgesamt rund 2,73 Mio. €. Eine detailliertere Aussage über die zu erzielenden Einnahmen bleibt der Gebührenverordnung vorbehalten. Hierzu notwendig ist eine präzise Analyse der Entscheidungsprozesse und eine rechtliche Bewertung der Umlagefähigkeit.

Bei Gegenüberstellung der potentiell wegfallenden Einnahmen durch Streichung der Beitragsregelung (2,4 – 4 Mio. €) und der zu erzielenden Einnahmen durch die neue Gebührenregelung (2,73 Mio. €) ist das rechnerische Ergebnis nur bei optimistischer Betrachtungsweise – Einnahmen aus der Beitragsregelung liegen bei 2,4 Mio. € – positiv. Bei pessimistischer Betrachtungsweise – Einnahmen aus der Beitragsregelung liegen bei 4 Mio. € – ist es defizitär. Im Rahmen der Gesamtabwägung sind mit Blick auf die Haushaltswirksamkeit der potenziellen Einnahmen aus einer Beitragsverordnung im Übrigen die damit verbundenen rechtlichen Risiken (vgl. Begründung zu Nummer 15), der für die Beitragserhebung notwendige erhebliche Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der für die Beitragshöhe relevanten Umsätze bei den Unternehmen sowie die jährliche Beitragserhebung zu berücksichtigen.

Unter Beachtung aller Risiken und bei realistischer Betrachtungsweise wird sich die Ersetzung der bisher gesetzlich vorgesehenen Telekommunikationsbeitragsverordnung durch eine Gebührenregelung voraussichtlich haushaltsneutral auswirken.

Für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaft ist der Gesetzentwurf kostenneutral. Die neue Gebührenregelung an Stelle der vorgesehenen Beitragsverordnung wird für Wirtschaft und Verwaltung zu einer nicht bezifferbaren Verringerung des Aufwands führen. Insbesondere entfällt die im Rahmen der geplanten Beitragsregelung vorgesehene Verpflichtung, auf bestimmte Regulierungsmaßnahmen bezogene Umsätze zu ermitteln und an die Behörde zu melden.

Die Ausgestaltung der Verpflichtung, Preise anzugeben wird keine nennenswerten Umstellungskosten für die betroffenen Unternehmen verursachen. Schon heute besteht die Verpflichtung, den Preis für Anrufe aus den Festnetzen und einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Die Umstellung kann im Übrigen im Rahmen allgemeiner Anpassungsmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Datenpflege) erfolgen.

Negative Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das Inhaltsverzeichnis wird wegen der Streichung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Telekommunikationsbeitragsverordnung angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Zu Buchstabe a (Nummer 10a)

Die Definition wird dahingehend geändert, dass die in der Regel ohnehin lediglich formal bestehende Kostenteilung aufgegeben wird. Der Dienst wird statt dessen als „Feste-Kosten-Dienst“ bezeichnet. Der Rufnummernbereich ist dadurch gekennzeichnet, dass eine 0180er-Nummer bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt, das für die Rufnummer bzw. für den jeweiligen Teilbereich der Rufnummer gilt, zu erreichen ist. Darüber hinaus wird für Anrufe bei einer 0180er-Nummer eine Preisobergrenze vorgegeben. Diese gilt sowohl für Anrufe aus den Festnetzen als auch für Anrufe aus den Mobilfunknetzen. Die Preisobergrenze ist dabei Ausdruck der festen Tarife in diesem Rufnummernbereich. Die fehlende Klarheit über die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen wird beseitigt. Der Rufnummernbereich ist im Gegenteil lediglich dadurch gekennzeichnet, dass die verschiedenen Teilbereiche jeweils zu einem einheitlichen Preis erreichbar sind, der eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet. Die Unternehmen können im Rufnummernbereich (0)900 höhere Preise verlangen. Insofern handelt es sich bei der Preisobergrenze nicht um eine gesetzliche Preisfestsetzung, sondern um ein Mittel zur Strukturie-

zung des Nummernraums. Die Definition stellt auf die tariflichen Besonderheiten ab, die bereits heute den Rufnummernbereich kennzeichnen und weitet sie konsequent auf die Mobilfunknetze aus. Die inhaltliche Gestaltungsfreiheit bei Nutzung des Nummernbereichs bleibt bestehen.

Die Definition enthält keine Festlegung der Abrechnungsart. Insofern besteht für die Bundesnetzagentur auch die Möglichkeit, einen oder mehrere Nummernteilbereiche im so genannten „Offline-Billing“ zu öffnen. Beim „Offline-Billing“ setzt der Angerufene in Absprache mit seinem Anbieter des Netzzugangs den Preis für einen Anruf fest. Im Unterschied dazu ist beim so genannten „Online-Billing“ der Anbieter, der dem Anrufer den Netzzugang (Teilnehmeranschluss oder Zugang zum Mobilfunknetz) bereitstellt, für den Preis verantwortlich.

Die Bundesnetzagentur hat bei Feste-Kosten-Diensten, bei denen die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der dem Anrufer den Netzzugang bereitstellt, gemäß § 67 Abs. 2 die Befugnis, Preise in einzelnen Nummernbereichen und Nummernteilbereichen festzusetzen. Diese Befugnis steht der Bundesnetzagentur bei Nummernteilbereichen, die im „Offline-Billing“ geführt werden, nicht zu. Innerhalb dieses Nummernteilbereichs können Anrufe zu unterschiedlichen Rufnummern also unterschiedlich viel kosten. Dabei gibt es aber für jede einzelne Rufnummer aufgrund des Abrechnungsverfahrens einen festen Preis. Dieser kann und muss dann auch gemäß § 66a angegeben werden. In einem Nummernteilbereich, der im „Online-Billing“ geführt wird, kosten demgegenüber alle Anrufe gleich, auch wenn unterschiedliche Rufnummern angerufen werden. Auch für einen möglichen Nummernteilbereich im „Offline-Billing“ gilt die in der Definition genannte Preisobergrenze.

Die Preisobergrenze orientiert sich bei Preisen für Anrufe aus den Festnetzen an den bereits von der Bundesnetzagentur nach § 67 Abs. 2 getroffenen Festsetzungen. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen unterlagen dieser Festsetzungsbefugnis bislang nicht. Die Preisgrenzen sind eine deutliche Abgrenzung zum Rufnummernbereich (0)900. Die höhere Preisobergrenze für Anrufe aus den Mobilfunknetzen im Vergleich zu Anrufen aus den Festnetzen rechtfertigt sich durch die anderen Kostenstrukturen in den Mobilfunknetzen. Die Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen bei Feste-Kosten-Diensten sinken im Vergleich zu den bestehenden Preisen dennoch beträchtlich.

Zu Buchstabe b (Nummer 11a)

Der Begriff „Teledienste“ wird durch den Begriff „Telemedien“ ersetzt. § 1 Telemediengesetz hat die bisher in § 2 Teledienstegesetz und § 2 Mediendienste-Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen zum Geltungsbereich für Tele- und Mediendienste zusammen geführt.

Zu Buchstabe c (Nummer 17)

Klarstellung der Definition des öffentlich zugänglichen Telefondienstes. Die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, ist nicht mehr Bestandteil der Definition. Die in Artikel 2 lit. c der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) enthaltene Definition des öffentlich zugänglichen Telefondienstes enthält derzeit noch das Merkmal des Absetzens von Notrufen. Aus Klarstellungsgründen soll dies aber auch in der Richtlinie entfallen (vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, KOM (2007) 698 endgültig). Wer einen öffentlich zugänglichen Telefondienst erbringt, ist gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, unentgeltlich die Möglichkeit zum Absetzen von Notrufen bereit zu stellen. Richtigerweise setzt der Begriff des öffentlich zugänglichen Telefondienstes demnach die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, nicht voraus, sondern diese Verpflichtung folgt der Feststellung, dass ein öffentlich zugänglicher Telefondienst vorliegt. Insofern ist mit der Klarstellung im Rahmen der Begriffsbestimmung keine materielle Änderung verbunden, denn der Anbieter eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes ist auch zukünftig verpflichtet, das Absetzen von Notrufen zu ermöglichen.

Mit dem Wegfall der Aufzählung der Dienste, die dem öffentlich zugänglichen Telefondienst unterfallen, ist ebenfalls keine materielle Änderung verbunden, da die aufgezählten Dienste der Begriffsbestimmung unterfallen.

Zu Nummer 3 (§ 42 Abs. 4 Satz 1 Missbräuchliches Verhalten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht)

Anpassung an die Namensänderung der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 4 (§ 43a Verträge)

Die Gesetzesänderung dient dem Ziel, so genannte „untergeschobene“ Telekommunikationsverträge zu unterbinden. Mit diesem Stichwort ist ein Vertragswechsel oder eine Umstellung auf einen anderen Telefondienstanbieter für das Führen von Gesprächen (Betreibervorauswahl oder Preselection) gemeint, ohne dass dies vom Anschlussinhaber gewünscht wurde. In diesen Fällen ruft ein Anbieter den Verbraucher an und bietet ihm einen anderen Telefonvertrag an. Auch wenn der Verbraucher kein Interesse zeigt, veranlasst der anrufende Anbieter in der Folge bei dem bisherigen Anbieter eine Umstellung des Telefonanschlusses. Das Problem liegt

also darin, dass die Vertragsumstellung mündlich durch einen anderen Anbieter erfolgen kann, ohne dass der entsprechende Wille des Kunden, seinem bisherigen Anbieter zu kündigen, in Textform nachgewiesen werden muss. In vielen Fällen erfolgt derzeit eine Umstellung des Telefonanschlusses, ohne dass dies von dem Anschlussinhaber gewünscht wurde. Ein neuer Vertrag des Verbrauchers mit dem Dritten kommt zwar nur dann zustande, wenn zwei sich deckende und aufeinander Bezug nehmende Willenserklärungen vorliegen. Und obwohl Erfüllungsansprüche bei Fehlen eines Vertrages ausgeschlossen sind, ist dieses Vorgehen für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher oftmals mit erheblichen Unannehmlichkeiten und Ärger verbunden. Um den Missbrauch mit diesen unbestellten Vertragsänderungen zu unterbinden, soll zukünftig ein dritter Anbieter nicht mehr mündlich einen Vertragswechsel für den Kunden veranlassen dürfen. Übermittelt der neue Anbieter dem bisherigen Anbieter eine Kündigung des Vertrages durch den Kunden, muss diese Kündigung zukünftig in Textform festgehalten werden. Ein Dritter kann in die zwischen einem Kunden und seinem Anbieter bestehende Vertragsbeziehung demnach nur noch eingreifen, wenn er die entsprechende Willenserklärung des Kunden in Textform vorlegt. Der Kunde selbst hat auch zukünftig die Möglichkeit, seinem Anbieter gegenüber formlos und mündlich zu kündigen. Nur, wenn ein Dritter eingeschaltet wird, der die Kündigung übermitteln soll, bedarf es einer Erklärung in Textform.

Zu Nummer 5 (§ 45d Netzzugang)

§ 45d Abs. 3 wird zu § 43a Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 6 (§ 45m Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse)

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Die Begrifflichkeiten werden an § 3 angepasst, wonach zwischen Endnutzer und Anbieter keine vertraglichen Beziehungen bestehen, wohl aber zwischen Teilnehmer und Anbieter. Die Vorschrift regelt die Beziehung zwischen Teilnehmer und Anbieter als Vertragspartner.

Zu Nummer 7 (§ 47a Schlichtung)

Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren gemäß Art. 34 der Universaldienstrichtlinie zur Verfügung steht. Ein solches Verfahren sieht das TKG mit § 47a vor. Dieses freiwillige Schlichtungsverfahren soll dem Teilnehmer auch bei Streitigkeiten über die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobil-

funknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 8 (§ 66a Preisangabe)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, bedingt durch die Änderung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 10a.

Zu Buchstabe b (Satz 6)

Wer einen Feste-Kosten-Dienst anbietet oder dafür wirbt, muss künftig den konkreten Preis für Anrufe aus den Mobilfunknetzen angeben, wenn der Anruf nicht genauso viel kostet wie aus den Festnetzen. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird damit die Preistransparenz verbessert.

Zu Nummer 9 (§ 66h Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, bedingt durch die Änderung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 10a.

Zu Nummer 10 (§ 67 Befugnisse der Bundesnetzagentur)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung, bedingt durch die Änderung der Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 10a.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Befugnis zur Preisfestsetzung durch die Bundesnetzagentur wird für Feste-Kosten-Dienste auf Anrufe aus den Mobilfunknetzen erweitert. Diese Befugnis erfasst nur Feste-Kosten-Dienste bei denen der Anbieter, der den Zugang zum Mobilfunknetz bereitstellt, für den Preis verantwortlich ist. Es muss sich also um so genanntes „Online-Billing“ handeln. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird damit die Preistransparenz verbessert.

Zu Buchstabe c (Satz 4)

Die Preise, die von der Bundesnetzagentur festgelegt werden, orientieren sich jeweils an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen oder aus den Mobilfunknetzen. Darüber hinaus fließen die Verbraucherinteressen, die unter anderem mithilfe der Anhörung der Verbraucherverbände gemäß Satz 1 ermittelt werden, in die Preisfestsetzung mit ein. Ohne ein

Kriterium, das die Orientierung an den am Markt angebotenen Preise ergänzt, ist eine sinnvolle Preisfestsetzung, die sich nicht in der Feststellung der bereits angebotenen Preise erschöpft, nicht möglich. Darüber hinaus ermöglicht ein zweites Kriterium eine Preisfestsetzung auch dann, wenn am Markt bislang keine Preise angeboten werden (dies kann beispielsweise in einem unter Umständen zu schaffenden Nummernteilbereich im „Offline-Billing“ der Fall sein) oder sie sehr stark divergieren. Die bereits heute vorgesehen Anhörung der Verbraucherverbände nach Satz 1 erfährt im Übrigen eine gerechtfertigte Aufwertung.

Die Vorschrift ermöglicht auch nach ihrer Änderung keine Entgeltregulierung im Sinne der §§ 27 ff. Es wird nicht die Höhe eines Entgeltes für eine bestimmte Leistung festgelegt. Statt dessen werden feste Preise für bestimmte Nummernteilbereiche festgelegt. Dies dient der Strukturierung des Nummernraums.

Zu Nummer 11 (§ 95 Vertragsverhältnisse)

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bedarf einer gesetzlichen Grundlage. § 95 regelt abschließend, zu welchen Zwecken Bestandsdaten wie Telefonnummer, Name, Vorname und Anschrift eines Teilnehmers verwendet werden dürfen. Die Zwecke, für die Bestandsdaten verwendet werden dürfen, werden erweitert, um eine Innovation zu ermöglichen. Darüber hinaus wird das Problem, dass viele Mobilfunknutzer über die Auskunft nicht zu erreichen sind, gelöst.

Die Anzahl der Mobilfunkanschlüsse ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Diese Anschlüsse sind im Unterschied zu Festnetzanschlüssen nur in geringem Umfang in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen enthalten, was sich mit dem zunehmenden Ersatz von Festnetzanschlüssen durch Mobilfunkanschlüsse bemerkbar macht. Inhaber eines Mobilfunkanschlusses können infolge der geringen Eintragungsdichte nur von Personen, denen sie unmittelbar oder mittelbar ihre Mobilfunknummer mitgeteilt haben, angerufen werden.

Diesem Problem soll zukünftig mithilfe eines telefonischen Auskunftsdienstes begegnet werden können. Dabei kommt es nicht zu einer Übermittlung einer Mobilfunknummer. Bei fehlendem Eintrag in ein öffentliches Verzeichnis ist eine Auskunft über die Rufnummer nicht zulässig. Der Inhaber eines Mobilfunkanschlusses wird lediglich über den Kontaktwunsch eines anderen Teilnehmers unter Angabe des Namens und der Telefonnummer informiert. Der gesuchte Mobilfunkteilnehmer entscheidet dann selbst, ob er eine Kontaktaufnahme mit dem Suchenden wünscht.

Ein Anruf bei dem gesuchten Mobilfunkteilnehmer darf nur erfolgen, wenn dieser in die telefonische Übermittlung eines Gesprächswunsches vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Bei Versendung einer Textmitteilung zur Übermittlung des Kontaktwunsches muss gemäß § 95 Abs. 2 Satz 3 deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass der Teilnehmer der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit schriftlich oder elektronisch widersprechen kann. Diese Pflicht wird bußgeldbewehrt, um ihre Nichteinhaltung wirkungsvoll durch die Bundesnetzagentur sanktionieren zu können. Nach erfolgtem Widerspruch ist die Übermittlung weiterer Kontaktwünsche weder telefonisch noch mittels einer Textnachricht zulässig.

Voraussetzung für das Anbieten dieses Dienstes ist die Kenntnis des Auskunftsdienstleisters, ob und bei welchem Anbieter der gesuchte Teilnehmer einen Mobilfunkanschluss hat. Erforderlich ist somit, abhängig von der vertraglichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen den Mobilfunkbetreibern und dem Auskunftsdienst, entweder ein Lesezugriff auf die Datenbanken der Mobilfunkanbieter oder die Schaffung einer Datenbank mit den Daten aller Mobilfunkanbieter. In diesen Konstellationen handelt es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung, die an den Voraussetzungen des § 11 BDSG zu messen ist.

Eine Belästigung mit unerwünschter Werbung durch die Einführung dieses Auskunftsdienstes ist nicht zu befürchten. Es ist nur die Übermittlung eines individuellen Gesprächswunsches zulässig und die vergleichsweise hohen Kosten bei Inanspruchnahme eines Auskunftsdienstes machen massenweise Anfragen unattraktiv. Im Übrigen gewährleistet die gesetzliche Regelung, dass ausschließlich bei einem telefonischen Auskunftsdienst angemeldete Gesprächswünsche übermittelt werden dürfen, so dass anonyme Massenabfragen nicht zu befürchten sind.

Zu Nummer 12 (§ 108 Notruf)

Mit § 108 Abs. 3 wird der Bundesnetzagentur die Aufgabe zugewiesen, die technischen Einzelheiten für Notrufverbindungen in einer Technischen Richtlinie festzulegen. Dazu gehört auch die Festlegung von Übergangsfristen in den Fällen, in denen die Bundesnetzagentur nach pflichtgemäßem Ermessen erkennt, dass die durch § 108 Abs. 3 Satz 4 grundsätzlich auf ein Jahr festgelegte Übergangsfrist nicht ausreichend ist. Eine Obergrenze für den durch die Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie festzulegenden Übergangszeitraum ist bislang nicht vorgesehen. Durch § 108 Abs. 3 Satz 5 TKG ist jedoch bereits für die Fälle, in denen die Betreiber oder Diensteanbieter bisherige Anforderungen mängelfrei erfüllt haben, ein maximaler Übergangszeitraum von drei Jahren im Falle einer Änderung der Richtlinie festgelegt. Der Ermessensspielraum der Bundesnetzagentur hinsichtlich des nach § 108 Abs. 3 Satz 4 festzulegenden Übergangszeitraums ist daher so zu begrenzen, dass Betreiber oder Diensteanbieter, die in Bezug auf die vor einer Änderung der Technischen Richtlinie geltende Vorschriftenlage

Notrufverbindungen nicht oder nur unter Inkaufnahme von Mängeln hergestellt haben, nicht in den Genuss einer gleich langen oder gar längeren Übergangsfrist kommen wie die Betreiber oder Diensteanbieter, die die "alten" Anforderungen mängelfrei erfüllt haben. Die Obergrenze für den durch die Bundesnetzagentur in der Technischen Richtlinie festzulegenden Übergangszeitraum ist daher auf zwei Jahre festzulegen.

Zu Nummer 13 (§ 126 Untersagung)

Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) gelten unmittelbar und bedürfen keiner Umsetzung. Sie müssen jedoch auch wirksam durchgesetzt werden können. Die Eingriffsbefugnisse aus § 126 stehen der Bundesnetzagentur mit der Änderung auch bei Verstößen gegen die Roaming-Verordnung zu.

Zu Nummer 14 (§ 142 Gebühren und Auslagen)

Die Gebührenregelung des § 142 wird um weitere Gebührentatbestände erweitert, mit denen Tätigkeiten der Bundesnetzagentur im Rahmen der Marktregulierung nach Teil 2 des Gesetzes vergewährt werden können. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen der Bundesnetzagentur über Zugangsverpflichtungen und Zugangsanordnungen (§§ 18, 19, 20, 21, 23, 24 und 25), Entgeltregulierung (§§ 29, 32, 38, 39), Verpflichtungen nach den §§ 40 und 41 sowie Missbrauchsmaßnahmen nach § 42, die von den Beschlusskammern getroffen werden. Die Regelung orientiert sich damit an der Gestaltung der Gebührenvorschriften im ENWG und GWB, bei denen ebenfalls Amtshandlungen der Beschlusskammern bzw. -abteilungen vergewährt werden. Die Aufnahme dieser Gebührentatbestände ist vor dem Hintergrund der Aufhebung der Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen (§ 144, s. Nummer 10) sachgerecht. Eine Anrechnung der auf die TK-Lizenzgebührenverordnung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1936) gezahlten Gebühren – wie sie in § 144 Abs. 3 vorgesehen war – bleibt außer Betracht, da diese als Ausgleich der zusätzlichen Belastung mit der durch die TKG-Novelle 2004 eingeführten Beitragsregelung dienen sollte, die infolge der Aufhebung dieser Vorschrift nicht mehr gegeben ist.

Bemessen werden darf die Gebühr auch in Fällen der Nummern 9 bis 12 ausschließlich nach dem Kostendeckungsprinzip (Absatz 2 Satz 2).

In Fällen belastender Entscheidungen, die die Bundesnetzagentur von Amts wegen erlässt, ist aufgrund der nach § 13 Nr. 1 VwKostG bestehenden Veranlasserhaftung bei den in Nr. 9 bis 12 genannten Entscheidungen derjenige Kostenschuldner, gegen den die marktregulierende Verfügung ergeht.

Zu Nummer 15 (§ 144 Telekommunikationsbeitrag)

Nachdem das BVerwG die in der TK-Lizenzgebührenverordnung erhobenen Gebühren für die dreißigjährige Lizenzkontrolle und -verwaltung als rechtswidrig festgestellt hatte (Urteil v. 19. September 2001, 6 C 13/00), wurde in Umsetzung von Art. 12 der Genehmigungsrichtlinie mit § 144 TKG die Ermächtigung zur Erhebung eines Telekommunikationsbeitrags in die TKG-Novelle 2004 eingeführt. Damit sollte der laufende Aufwand der Bundesnetzagentur durch die auf den Märkten der Telekommunikation tätigen Unternehmen, soweit er nicht durch andere Gebühren- und Beitragstatbestände nach dem TKG gedeckt ist, abgegolten werden.

Die Beitragserhebung ist jedoch aufgrund der damit einhergehenden komplexen rechtlichen tatsächlichen Problemstellungen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Diese werden insbesondere deutlich bei der Frage, welche individuell zurechenbaren Leistungen von welchen Marktteilnehmern abgeschöpft werden können. Im Telekommunikationssektor sind die Vorteile und der Nutzen einer Regulierung für die Marktteilnehmer je nach Marktmacht gegenläufig. So können insbesondere Maßnahmen der Entgelt- oder Zugangsregulierung sowie der besonderen Marktaufsicht (Beschlusskammerentscheidungen) zwar einzelnen Marktteilnehmern einen individualisierbaren Vorteil verschaffen, aber nicht allen von § 144 vorgesehenen Beitragspflichtigen gleichzeitig. Das Interesse der Abgabepflichtigen an einem funktionierenden Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation reicht auch nicht für eine gruppennützige Beitragspflicht aus, da es sich hierbei allenfalls um einen mittelbaren Vorteil handelt, der selbst keine staatliche Leistung darstellt. Andere Maßnahmen der Bundesnetzagentur etwa im Bereich des Universaldienstes und des Verbraucherschutzes sind nicht zwangsläufig vorteilhaft für die beitragspflichtigen Unternehmen, sondern dienen in erster Linie dem Allgemeininteresse.

Im Hinblick auf die mangelnde Gruppenhomogenität der Beitragspflichtigen erweist sich auch der Umsatz als Verteilungsschlüssel für eine anteilige Umlage als problematischer Indikator für den Nutzen einer Regulierungstätigkeit.

So dürften Unternehmen mit einem relativ geringen Umsatz grundsätzlich ein größeres zurechenbares Interesse an einer Regulierung haben als ein marktmächtiges Unternehmen mit entsprechend großem Umsatz, das naturgemäß einer Regulierungstätigkeit tendenziell eher ablehnend gegenübersteht.

Wegen dieser aufgrund der gegenläufigen Interessenlage bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Probleme wäre eine nutzergruppenbezogene Differenzierung der Kosten auf verschiedene Beitragsgruppen nicht nur mit einem erheblichen Rechtsrisiko belastet, sondern würde auch mit einem derart erheblichen Mehraufwand und entsprechend hohen zusätzlichen bürokrati-

schen Kosten verbunden sein, dass diese zu dem zu realisierenden Einnahmenvolumen außer Verhältnis stünden. Dies gilt umso mehr als infolge der nach § 144 Abs. 3 vorgesehenen Anrechnung der auf die aufgehobene TK-Lizenzgebührenverordnung gezahlten Gebühren viele Unternehmen auf längere Zeit keine Beitragszahlung leisten müssten.

Mit Blick auf die rechtlichen und haushälterischen Risiken einer beitragsfinanzierten Kostendeckung der Bundesnetzagentur wird § 144 daher aufgehoben.

Zu Nummer 16 (§ 149 Bußgeldvorschriften)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Preisangabeverpflichtung werden bedingt durch die Einfügung einer Regelung für Anrufe bei Feste-Kosten-Diensten aus den Mobilfunknetzen angepasst. Mit Blick auf die Erweiterung der Zwecke zur Verwendung von Bestandsdaten wird das Unterlassen eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit zukünftig bußgeldbewehrt. Die Bußgeldvorschriften werden ferner an die mit der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) geschaffenen Verpflichtungen angepasst, um ausreichende Sanktionsmöglichkeiten der Bundesnetzagentur zu gewährleisten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Anpassung des Gesetzes. Für Verstöße gegen die in der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. EG Nr. L 171 S. 32) festgesetzten Groß- und Endkundenentgelte wird auf den Bußgeldrahmen zurückgegriffen, der für Verstöße gegen eine Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4 und Verstöße gegen die Verbraucherschützenden Vorschriften in den §§ 66 ff vorgesehen ist, da es sich um vergleichbare Rechtsverletzungen mit ähnlichem Unrechtsgehalt handelt.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Durch Artikel 2 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, das Telekommunikationsgesetz in seiner geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.